

Stellungnahme der ENSO AG / DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV

Das Thema der Regelenergievermarktung mittels „Aggregatoren“ ist bereits seit mehreren Jahren präsent. Durch die bisher – insbesondere zwischen BKV / Lieferant und Aggregatoren - bestehenden Regelungsfreiheiten hat dieses Thema häufig zu aufwändigen Vertragsverhandlungen und Umsetzungen geführt.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass nun mit o.g. Festlegungsverfahren ein konkreterer Rahmen geschaffen werden soll. Wir erhoffen uns dadurch eine zügigere und aufwandsärmere Umsetzung in den auftretenden Fällen - gerade auch vor dem Hintergrund, dass das vorgesehene Dienstleistungsentgelt gemäß § 26a StromNZV für den BKV / Lieferanten aktuell zur Disposition gestellt wird. Hier setzen wir wiederum große Hoffnung auf eine baldige Umsetzung des Zielmodells mit der Anwendung der Überführungszeitreihen.

Zunächst stellen wir allerdings zwei wesentliche Kritikpunkte voran.

1. Es wird regelmäßig sinngemäß formuliert, dass BKV und Lieferant so gestellt werden sollen, als ob die Regelenergiebereitstellung nicht stattgefunden hätte. Diesen Ansatz sehen wir auch in der StromNZV verankert. Die tatsächliche Wirkung des angedachten / beschriebenen Verfahrens kann diesem Ansatz nicht gerecht werden.
2. Die Regelenergievermarktung über Aggregatoren ist mit relevanten Aufwänden verbunden. Die Erlöspotenziale sind - zumindest aus aktueller Sicht - eher gering und sollen zwischen dem Aggregator und dem Kunden aufgeteilt werden. Würde man die (aktuell) realen Dienstleistungsaufwände des BKV / Lieferanten hinzurechnen, wird das Modell insgesamt in Frage gestellt. Die angedachte Vorgehensweise verschiebt letztendlich das Problem der Aufwandsregulierung in das sensible Verhältnis zwischen Lieferant und Kunde. Der „schwarze Peter“ liegt dementsprechend beim Lieferanten, welcher unter wettbewerblichen Bedingungen, voraussichtlich kaum eine Chance hat, die tatsächlichen, zusätzlichen Umsetzungskosten aus der Regelenergieerbringung am Kunden zu erlösen.

Nachfolgend legen wir unsere Standpunkte zu einigen Ausführungen im o.g. Festlegungsverfahren dar.

Ziff.: 2 Klarstellung Anwendbarkeit (ggf. ähnlich dem Branchenleitfaden)

Regelmäßig sollen Erzeugungsanlagen, welche als Eigenversorgungsanlagen über einen gemeinsamen Zählpunkt mit der Verbrauchseinheit des Kunden bilanziert werden, über Aggregatoren am Regelenergiemarkt vermarktet werden. Um zügig Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, auch eine klare Position zur Anwendbarkeit – in der o.b. Konstellation - hinsichtlich Eigenversorgungsanlagen aufzunehmen.

und weiter

Die Messung der Technischen Einheit für die Erfassung der erbrachten Regelenergie, liegt oftmals hinter dem für den BKV / Lieferanten relevanten Zählmesspunkt. Der Letztverbraucher kann (bewusst oder unbewusst), die erbrachte Regelenergie an einer anderen Technischen Einheit (hinter dem relevanten Zählmesspunkt) kompensieren. Bspw. könnte ein Letztverbraucher die Leistung einer 1. Verbrauchseinrichtung zur Erbringung von positiver Regelenergie verringern und parallel die gleiche Leistung einer hinter dem gleichen Zählmesspunkt befindlichen 2. Verbrauchseinrichtung, die nicht für die Regelenergievermarktung angemeldet ist, erhöhen. Damit würde die eingeplante Regelenergie verdeckt aufgehoben werden, was sowohl dem BKV in Form einer unkontrollierbaren Bilanzkreisabweichung als auch dem ÜNB in Form mangelnder Systemdienstleistungserbringung schadet.

Wie wird dies verhindert? Wer kontrolliert dies (wer hat den Aufwand), dass dies nicht passiert?

Ziff.: 3.2 Lieferpflicht und Datenaustausch

„Nicht verantwortlich ist er (der Lieferant) ...für die Folgen die Regelenergieerbringung. Chancen und Risiken dieses Geschäftes liegen beim Letztverbraucher.“

und weiter

„Verbleibende Unsicherheiten müssen zu Lasten des Letztverbrauchers gehen, denn sie werden ...durch die Flexibilitätsvermarktung verursacht.“

Standpunkt:

Wir sehen beim Letztverbraucher abwicklungsseitig kaum Risiken. Hingegen unterliegen die per Verordnung als Dienstleister für die Regelenergievermarktung verpflichteten BKV's und Lieferanten Bilanzrisiken und sehen sich ggf. nicht vergüteten Aufwendungen gegenüber. Die oben formulierten Ziele spiegeln daher aus unserer Sicht eher eine Idealvorstellung, welche in der Realität nicht eintritt.

und weiter

„Der Lieferant ist verpflichtet, in den jeweiligen Viertelstunden des Abrufzeitraumes genau die Energiemenge zu liefern, die der Baseline für diese Viertelstunde entspricht.“

Standpunkt:

Die Baseline ist dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung bzw. Beschaffung nicht bekannt. Daher kann der Lieferant nicht „genau“ diese Menge beschaffen. Die Differenzen gehen zu Lasten des BKV / Lieferanten.

„Der Letztverbraucher hat sicherzustellen, dass der Bilanzkreis des BKV für die Viertelstunde des Abrufzeitraumes so gestellt wird, wie er stünde, wenn es die Anpassung der Leistung der TE aufgrund des Abrufes nicht gegeben hätte“

Standpunkt:

Aus der Differenz zwischen Baseline und Prognose / Beschaffung des Lieferanten ergibt sich im Zusammenhang mit der entsprechenden Fahrplaneinstellung durch den BKV ein verändertes Bilanzkreissaldo gegenüber dem "Normalzustand". Eine tatsächliche bilanzielle Risikofreistellung des BKV / Lieferanten erfolgt mit dem Fahrplanversand im Zusammenhang mit der Regelenergieerbringung daher nicht.

Die hier formulierten Forderungen kann weder der Lieferant noch der Letztverbraucher erfüllen.

und weiter

„Der Bilanzausgleich ist beschränkt auf den Abrufzeitraum. Damit trägt während des Abrufzeitraumes der Letztverbraucher das Risiko von Bilanzabweichungen“

Standpunkt:

Die Aussage (2. Satz) können wir nicht nachvollziehen. Wie oben gezeigt trägt der Lieferanten – BKV das Risiko von Bilanzabweichungen während des Abrufzeitraumes, welche kaum weiter verrechenbar sein dürften. Hinzu kommt das Risiko für BKV / Lieferant aus möglichen Nachholeffekten. Einzig die Abweichungen aus den An- und Abfahrtrampen können aktuell durch die Festlegung des Fahrplanzeitraumes in den Bilanzkreis des Aggregators geschoben werden.

und weiter:

„Der Letztverbraucher trägt die Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Baseline“

Standpunkt:

Was ist eine korrekt ermittelte Baseline? Die Offenlegung der Erstellung der Baseline wurde uns als BKV / Lieferant vom Aggregator mit der Begründung verweigert, es handelt sich um ein „Geschäftsgeheimnis“. Alternativ handelt es sich auch um „geistiges Eigentum“. Dies gilt nach unserer Kenntnis nicht im Verhältnis Aggregator - ÜNB. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum BKV / Lieferant auf Wunsch nicht mindestens über das zur Anwendung kommende Verfahren informiert werden können.

und weiter:

Thema Fahrplanaustausch /Fahrplanformat

Nach unseren bisherigen Erfahrungen hatten Aggregatoren keine Probleme, die Werte für die Fahrplananmeldung im Bereich von 8:00 – 11:00 Uhr des auf die Regelenergieerbringung folgenden Tages zu melden. Daraus ergab sich für den BKV die Möglichkeit, die Fahrplanerstellung **automatisiert** und **zeitlich relativ unkritisch** in die laufenden Prozesse zu integrieren. Die aus unserer Sicht „ohne wirkliche Not“ nun signifikante Verknappung der für den Lieferanten / BKV zur Verfügung stehenden Zeit sehen wir kritisch. Zumal es sich in einigen Fällen um ein eher sporadisches Ereignis handelt. Bei der aktuell diskutierten Vorverlegung der Anmeldefrist für Fahrpläne müssten Aggregatoren ohnehin – wie nach unserer Auffassung bereits jetzt – die Daten entsprechend früher übermitteln können. Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage, welche sinnvollen Optionen

hat der BKV, wenn der Letztverbraucher / Aggregator die Frist für die Datenmeldung verfehlt. Denkbares Szenario: Der BKV hat selbstverständlich Interesse an der Fahrplankorrektur in der Hoffnung seinen Bilanzkreis damit besser stellen zu können. Demzufolge wird er den Fahrplan des Aggregators selbst im Fahrplanmatchingprozess noch akzeptieren. Die vorgeschlagene Regelung (zeitliche Verknappung) geht unnötig zu Lasten der BKV und Ihren automatisierten Prozessabläufen.

Nach unseren Erfahrungen würde auch die Festlegung des Datenübermittlungsformates reibungsmindernd wirken. Hier sollte aus unserer Sicht „mscons“ der Vorzug gegeben werden, da dies typischerweise von den Marktpartnern gut automatisiert verarbeitet werden kann. Excel-Formate sind ebenfalls denkbar, führen aber ggf. zu höheren manuellen Aufwendungen auf Seiten der BKV / Lieferanten.

Ziff.: 3.4 Angemessenes Entgelt

Der Aggregator und der Letztverbraucher benötigen systembedingt für die Umsetzung Ihres Geschäftsmodells der Regelenergievermarktung die Dienstleistungen des BKV's und Lieferanten. Bisher wurden hierzu Verträge zwischen Aggregator und BKV / Lieferant sowie ein Zusatzvertrag zwischen Kunde und Lieferant geschlossen. Da dem Kunden - auf Grund seiner natürlich geringeren Kenntnis zu internen Abläufen im Rahmen der Regelenergievermarktung – entstehende Kosten schwerer zu vermitteln sind, erfolgt die Verrechnung (bisher) typischerweise zwischen Aggregator und BKV / Lieferant. Auf diese Weise können bisher die Dienstleistungsaufwände des BKV / Lieferanten entsprechend §26a Strom NZV angemessen ausgeglichen werden.

StromNZV §26a formuliert hierzu,

„Das Entgelt ... ist angemessen, wenn es den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen, dessen Bilanzkreis der Letztverbraucher zugeordnet ist, wirtschaftlich so stellt, wie sie ohne die Erbringung von Regelleistung durch den Letztverbraucher stünden.“.

Wie kann dies zukünftig sichergestellt werden, wenn Vertragsbeziehungen zwischen Aggregator und BKV / Lieferant nicht mehr vorgesehen sind und die Dienstleistungsentgelte generell zur Disposition gestellt werden?

Ausblick

Generell sehen wir es als sehr kritisch, dass die Dienstleistungen des BKV / Lieferanten im Zusammenhang mit der Regelenergievermarktung - zumindest absehbar – de facto unentgeltlich erfolgen sollen. Unabhängig davon, ist es für den BKV / Lieferanten essentiell, die Aufwände, welche mit der Umsetzung der Regelenergievermarktung verbunden sind, so klein wie möglich zu halten. Die angestrebte Nutzung der Überführungszeitreihen in der zweiten Phase (womit nach unserem Verständnis die tägliche Fahrplananmeldung der ersten Phase entfällt) ist ein von uns ausdrücklich begrüßter und unterstützter Ansatz.

Dies allein reduziert aber nicht den Aufwand auf Seiten des Lieferanten. Hierfür schlagen wir vor, die Überführungszeitreihen mit dem Spotmarktpreis zwischen BKV und ÜNB abzurechnen. (Hierzu gibt es Analogien im Medium Gas). Somit würde sich der Aufwand im Regelfall auf die Anpassung der Ist-Zeitreihen für die Erstellung der Prognose reduzieren

(kein Zusatzvertrag / keine Abrechnung etc. mit dem Kunden erforderlich). Für Lieferanten, für die die Abrechnung zum Spotmarktpreis nicht hinreichend ist, bleibt eine entsprechend angepasste Abrechnung mit dem Kunden weiterhin möglich.